

## Merkblatt zur Exportkontrolle

RTG Rammtechnik GmbH (RTG) weist darauf hin, dass die Verbringung/Ausfuhr von Gütern und/oder Dienstleistungen (Waren, Software, Technologie, Bau- und/oder Planungs- und/oder vergleichbare Leistungen, im Folgenden zusammengefasst als „Güter“ bezeichnet) zur Erfüllung des Vertrages dem europäischen und dem deutschen Außenwirtschaftsrecht unterliegt und die Lieferung exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen kann. Zusätzlich können bestimmte Güter auch US-amerikanischen Re-Exportrecht unterliegen, was ebenfalls durch RTG eingehalten wird.

1) Sämtliche nachfolgend genannten Rechtsvorschriften unterliegen ständigen Änderungen und Anpassungen und sind auf Verträge grundsätzlich in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Der Vertragspartner muss sich selbständig über die einschlägigen Vorschriften erkundigen und ist auch für die Einhaltung selbst verantwortlich. Genauere Informationen bezüglich der relevanten Rechtsverordnungen, Listen und Embargomaßnahmen können ebenfalls beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter <http://www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/kurzdarstellung.pdf> eingesehen werden mit weiteren Hinweisen für die Handhabung der Exportkontrolle.

Bei den einschlägigen deutschen/europäischen Gesetzen und Verordnungen handelt es sich namentlich bezüglich des Exportkontrollrechts um

- die EG-Verordnung Nr. 428/2009 (Dual Use VO) vom 05. Mai 2009 mit den jeweiligen Änderungen sowie deren Anhänge;
- die EG-Verordnung Nr. 1334/2000 vom 22. Juni 2000 mit den jeweiligen Änderungen
- dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sowie der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie der
- deutschen Ausfuhrliste.

Überdies bestehen europäische und nationale Embargovorschriften gegen bestimmte Länder und Personen, die eine Lieferung verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt stellen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Güter aus US-amerikanischer Herstellung, Güter mit einem Anteil von 10 bzw. 25 an US-Gütern, Güter von US-beherrschten Unternehmen zusätzlich zu den oben genannten Gesetzen und Bestimmungen, dem US-amerikanischen Re-Exportrecht unterliegen können.

Des Weiteren hat die EU auf Grundlage von Resolutionen der Vereinten Nationen Verordnungen erlassen, die der Bekämpfung des Terrorismus dienen. Diese Verordnungen gelten unmittelbar und sind, ohne dass nationale Umsetzungsmaßnahmen erforderlich wären, von allen Unternehmen zu beachten. Die Sanktionen gegen die in den Namenslisten aufgeführten natürlichen und juristischen Personen (Personen, Vereinigungen, Organisationen oder Unternehmen) gelten unabhängig davon, ob sich die genannten Personen in Deutschland

oder einem sonstigen Land befinden. Dadurch, dass die Sanktionen nicht an ein Land anknüpfen, sondern unabhängig von dem Aufenthalt gelten, gelten die Sanktionen auch für Inlandsgeschäfte.

Die Maßnahmen gegen den Terrorismus sind in der EU in zwei unterschiedlichen Listen aufgenommen:

- die EG-Verordnung Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 mit den jeweiligen Änderungen sowie
- die EG-Verordnung Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 mit den jeweiligen Änderungen

Bestandteil von Maßnahmen im Bereich der Sanktionslisten ist ein sogenanntes Bereitstellungsverbot. Dies verbietet unter anderem, Handelswaren oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen/Dienstleistungen mittelbar oder unmittelbar einer der gelisteten Personen zur Verfügung zu stellen.

2) Der Vertragspartner soll sicherstellen, dass sämtliche der oben genannten Verordnungen, Gesetze und Richtlinien eingehalten werden. Dies umfasst insbesondere:

Der Vertragspartner darf die Güter weder direkt noch indirekt einer Verwendung zukommen lassen, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen und deren Trägersystemen steht, es sei denn, er verfügt über die erforderlichen Genehmigungen.

Zudem darf er die Güter weder direkt noch indirekt einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland i.S.d. Art. 4 Abs. 2 der EG-Verordnung Nr. 1334/2000, einem Land der Länderliste K oder der Volksrepublik China zukommen zu lassen, es sei denn, er verfügt über die erforderlichen Genehmigungen.

Auch dürfen die Güter weder direkt noch indirekt durch den Vertragspartner einer zivilklearen Verwendung in den Ländern zugekommen lassen werden, die in § 5 d Abs. 1 AWV genannt sind, es sei denn, er verfügt über die erforderlichen Genehmigungen.

Der Vertragspartner darf die gelieferten Güter weder direkt noch indirekt an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder verkaufen, exportieren, re-exportieren, liefern, weitergeben oder anderweitig zugänglich machen, sofern dies gegen europäische, deutsche und US-rechtliche (Re-) Exportbestimmungen verstößt oder es sich um Personen handelt, die auf Sanktionslisten aufgeführt sind.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle einer Weiterveräußerung/ Weitergabe der gelieferten Güter seinen Abnehmer auf die exportkontrollrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und die daraus resultierenden Verpflichtungen weiterzugeben.